

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II/EG-Referat-286/105

A-6010 Innsbruck, am 9. April 1992

Tel 0512-508, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das
Bundesministerium für
Arbeit u. Soziales

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Stubenring 1
1010 Wien

13 mit GESETZENTWURF
16-GE/19 92
Datum: 2. 3. APR. 1992
Vorlegt 24. April 1992

Dr. Biechl

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden;
Stellungnahme

Zu Zahl 37.001/28-3/91 vom 27. Februar 1992

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Die Einbeziehung der Ferialpraktikanten, die ihre Tätigkeit nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses ausüben, in die Arbeitslosenversicherungspflicht stellt nicht, wie dies in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt wird, die Beseitigung einer nicht gerechtfertigten Unterscheidung zwischen Ferialpraktikanten, die zwar der Voll- aber nicht der Arbeitslosenversicherung unterliegen, und Ferialpraktikanten, die die praktische Tätigkeit in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt ausüben und damit als Dienst-

./.

- 2 -

nehmer der Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, dar, sondern sie bildet lediglich eine Maßnahme zur Erschließung neuer Beitragsquellen. Die naturgemäß kurze Dauer einer Ferialpraxis ist nämlich nur in den seltensten Fällen geeignet, eine Anwartschaft auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz zu begründen. Eine Ferialpraxis von drei bis maximal acht Wochen in den Sommerferien reicht auch für die erstmalige Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes nicht aus, wenn der Arbeitslose das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres beantragen wollte, weil er nach § 14 Abs. 1 Z. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 innerhalb der Rahmenfrist von 12 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches insgesamt 20 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein müßte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Jesacher